

Informationsschreiben 5

In diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. Jahressteuergesetz 2018
- 1 a. Umsetzung der Gutscheinrichtlinie
- 1 b. Geldwerter Vorteil von Elektrofahrzeugen
2. Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau
3. Erstellung Jahressteuererklärungen 2017

1. Jahressteuergesetz 2018

a. Umsetzung der Gutscheinrichtlinie

Die sogenannte Gutscheinrichtlinie führt erstmals ausdrückliche Vorschriften bezüglich Gutscheinen für sämtliche Mitgliedstaaten ein. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese bis zum 31.12.2018 in ihr nationales Recht umzusetzen.

In der Vergangenheit gab es in Deutschland keine gesetzliche Regelung zur Behandlung von Gutscheinen. Hier gab es lediglich Verfügungen der Finanzverwaltung. Mit dem Jahressteuergesetz 2018 sollen nun die Regelungen der Gutscheinrichtlinie in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen werden. Die neue Richtlinie sieht die Unterscheidung in **Einzweck-** und **Mehrzweckgutscheine** vor. Der Gesetzesentwurf übernimmt die gemeinschaftsrechtliche Definition der Gutscheine. Demnach ist ein Gutschein ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen. Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine im Sinne dieser Definition.

Die Definition für den **Einzweckgutschein** ergibt sich aus dem Gesetz zukünftig wie folgt:

Hierbei handelt es sich um einen Gutschein, bei dem bereits bei der Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrunde liegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Dies bedeutet, dass schon bei der Ausgabe des Gutscheines feststeht, welche Ware oder Leistung der Kunde erhält und welchem Mehrwertsteuersatz dieser unterliegt.

Hieraus folgt, dass beim Einzweckgutschein bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheines die steuerliche Konsequenz gezogen werden muss und die Versteuerung mit dem jeweiligen Steuersatz bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheines erfolgt.

Hiervon abzugrenzen ist der **Mehrzweckgutschein**. Hier ist zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht eindeutig vorhersehbar, welche Ware oder Leistung der Kunde erhalten wird, um den Mehrwertsteuersatz zu bestimmen. Dies bedeutet, dass beim Mehrzweckgutschein die Besteuerung erst erfolgt, wenn die tatsächliche Lieferung oder die Erbringung der entsprechenden Leistung erfolgt. Demnach unterliegt die Ausgabe des Mehrzweckgutschein noch nicht der Umsatzsteuer.

Die neue Regelung soll erstmals auf Gutscheine angewendet werden, die **nach dem 31.12.2018** ausgestellt werden.

b. Geldwerter Vorteil von Elektrofahrzeugen

Im Koalitionsvertrag ist die Förderung der Elektromobilität festgelegt. Daher soll die Besteuerung der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen zukünftig begünstigt werden, in dem der Listenpreis dieser Fahrzeuge nur zur Hälfte als Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung angesetzt wird.

Derzeit wird für den privaten Pkw-Eigenverbrauch in Unternehmen bzw. als Sachbezug bei der Dienstwagengestellung an Arbeitnehmer die private Nutzung anhand der sogenannten 1 % - Regelung ermittelt. Bemessungsgrundlage für die private Nutzung ist der inländische Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges.

Gegenwärtig wird bei Elektro- und Hybridelektro- sowie Brennstoffzellenfahrzeugen von dem maßgeblichen inländischen Listenpreis ein pauschaler Abzug gewährt, sofern der Listenpreis Kosten für ein Batteriesystem enthält. Da die gegenwärtigen inländischen Listenpreise für diese Fahrzeuge derzeit höher sind als Listenpreise von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen, sollte hiermit die Markteinführung der Elektrofahrzeuge angekurbelt werden.

In der geplanten Neuregelung soll der inländische Listenpreis von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen zum Zeitpunkt der Erstzulassung nur noch zur Hälfte angesetzt werden. Die vorgesehene Neuregelung soll **für Anschaffungen nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022** gelten. Entscheidend ist der **tatsächliche Anschaffungszeitpunkt** und **nicht der Zeitpunkt der Bestellung**.

Die vorgesehene Neuregelung wird vermutlich zu einer Steigerung der Nachfrage nach Elektrofahrzeugen führen. Ob eine solche Investition jedoch wirtschaftlich sinnvoll ist, entscheidet zum einen die Liquidität und letztendlich der Fahrzeugpreis.

2. Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Bereits im Koalitionsvertrag hatte die Große Koalition steuerliche Maßnahmen zur Förderung des frei finanzierten Wohnungsbaus angekündigt. Hierzu hat das Bundesministerium für Finanzen Ende August 2018 einen Referentenentwurf herausgegeben. Hiernach sollen für **neue** Wohnungen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können. Die Sonderabschreibung ist

- 3 -

neben der regulären Abschreibung vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren bis zu jährlich 5 % betragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Sonderabschreibung ist eine Baumaßnahme, die aufgrund eines **nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrages** bzw. in diesem Zeitraum **getätigte Bauanzeige** stattfindet. Es muss bisher nicht vorhandener Wohnraum geschaffen werden, der für die Vermietung zu Wohnzwecken geeignet ist. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 € je m² nicht übersteigen. Falls dieser Betrag überschritten wird, führt dies zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren der **entgeltlichen Überlassung** zu Wohnzwecken dienen. Räume, die sowohl zu privaten als auch beruflichen Zwecken genutzt werden, werden je nach dem überwiegenden Teil der Nutzung entweder der privaten oder beruflichen Sphäre zugerechnet. Das häusliche Arbeitszimmer des Mieters ist aus Vereinfachungsgründen den zu Wohnzwecken dienenden

Räumen zuzurechnen. Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wird auf maximal 2.000 € je m² Wohnfläche begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind die tatsächlich angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaues steuerliche Impulse für den Wohnungsneubau setzen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob der neue § 7 b EStG mit den entsprechenden Regelungen tatsächlich so umgesetzt wird. Der letzte Gesetzesentwurf aus 2016 scheiterte bereits an der Kompliziertheit der Regelung; insbesondere an der Obergrenze für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Die jetzt beabsichtigte steuerliche Förderung fällt geringer aus als im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen. Es ist jedoch offen, ob die Länder dem Gesetzesentwurf zustimmen werden.

3. Erstellung Jahressteuererklärungen 2017

Das Jahr 2018 neigt sich dem Ende. Es ist Zeit, die Jahresabschluss- und Steuererklärungen für das Jahr 2017 vorzunehmen. Daher möchte ich die Mandanten bitten, die ihre Unterlagen noch nicht oder teilweise eingereicht haben, diese möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie die Fertigstellung der Steuererklärungen 2017 noch bis zum Jahresende wünschen, bitte ich Sie, die Unterlagen **bis zum 15.10.2018** einzureichen, da ansonsten nicht mehr garantiert werden kann, dass Ihre Erklärungen tatsächlich bis zum Jahresende abschließend bearbeitet werden können. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.